

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Teltow-Fläming

Wahlordnung



I. Allgemeines

1. Diese Ordnung betrifft nicht Wahlen, deren Verfahren durch Gesetz oder Landes- bzw. Bundessatzungen geregelt sind.
2. Wahlen finden offen statt, sofern nicht übergeordnete Regelungen dem entgegen stehen oder sich Widerspruch aus der Versammlung erhebt oder sie wegen des Wahlverfahrens (Blockwahl) nicht praktikabel sind.
3. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit* erhält.

II. Wahlkommission

1. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlkommission. Ihr kann nur angehören, wer nicht selbst kandidiert. Ausnahmen kann die Versammlung mit absoluter Mehrheit* beschließen.
2. Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:
 - a. Sie öffnet die Bewerbungsrunde, stellt die Kandidaturen für das zu wählende Amt bzw. den zu wählenden Listenplatz fest und schließt die Liste der Kandidat/inn/en,
 - b. sie gibt Gelegenheit zur Vorstellung der Kandidat/inn/en, sowie für Fragen aus der Versammlung und Antworten der Kandidat/inn/en,
 - c. sie erläutert die Regularien und die Wahlmöglichkeiten des jeweiligen Wahlgangs,
 - d. sie eröffnet die Wahlhandlung, führt sie durch und schließt den Wahlgang,
 - e. sie stellt das erforderliche Quorum fest, zählt die Stimmen aus und gibt die Ergebnisse bekannt,
 - f. sie führt und unterzeichnet das Wahlprotokoll.

III. Aufstellung von Wahllisten

1. Die Wahlen zu den Listenplätzen beginnen mit dem ersten Platz. Sie erfolgen nach Geschlechtern abwechselnd, wobei Männer nur für gerade Plätze, Frauen dagegen sowohl für gerade als auch für ungerade Plätze kandidieren dürfen.
2. Erhält keine/r der Kandidatinnen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit*, so scheiden diejenigen aus, die weniger als 15% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und es kommt unter den Verbleibenden zum zweiten Wahlgang.
3. Erhält im zweiten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit*, so kommt es zur Stichwahl unter den beiden Kandidat/innen mit den meisten Stimmen.
4. Qualifizieren sich mehr als zwei Kandidat/innen wegen Stimmengleichheit für die Stichwahl, so werden Wahlen zur Zulassung zur Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Teilnahme zur Stichwahl.
5. Erhält auch in der Stichwahl keiner der beiden Kandidat/inn/en die absolute Mehrheit*, so wird die Wahl um diesen Listenplatz geschlossen und mit ausschließlich neuen Kandidat/inn/en neu eröffnet.

IV. Frauenplätze

1. Sollten sich bei einer Wahl nicht oder nicht mehr genügend Kandidatinnen für weitere Listenplätze melden und ist die Liste noch nicht vollständig, so entscheiden sich die anwesenden Frauen der Versammlung mit einfacher Mehrheit*
 - entweder für die Beendigung der gemeinsamen Liste (in diesem Fall bleiben Plätze vakant, da nicht mehr Männer als Frauen auf der Liste stehen) oder
 - für die Öffnung der für Frauen vorgesehenen Listenplätze auch für männliche Kandidaten.
2. Die Frauen der Versammlung können sich mit einfacher Mehrheit* entscheiden, ob sie zum Zwecke der Beratung zu IV 1 unter sich sein wollen. In diesem Fall haben die Männer für die Zeit der Beratung den Raum zu verlassen.

V. Blockwahlen

1. Sofern sich kein Widerspruch aus der Versammlung erhebt, können Delegiertenwahlen als Blockwahl wie folgt durchgeführt werden.
2. Die Regelungen zur Wahlkommission, zur Vorstellung und Befragung der Kandidat/innen und zur Durchführung der Wahlgänge gelten entsprechend Abschnitt II.
3. Die Wahlkommission stellt die Gesamtzahl der zu wählenden Listenplätze fest und hiervon die Höchstzahl der mit Männern zu besetzenden Plätze.
4. Im ersten Wahlgang schreibt jede/r Stimmberechtigte die Namen der Kandidat/innen, die er/sie delegieren will, getrennt nach Geschlecht auf seinen Stimmzettel. Dabei darf weder die Gesamtzahl der Delegierten noch die Höchstzahl der mit Männern zu besetzenden Plätze überschritten werden.
5. Die Liste wird abwechselnd aus den gewählten (vgl. I.3) Frauen und Männern entsprechend ihrer Stimmenzahl gebildet bzw. ergänzt. Frauen erhalten die ungeraden Plätze. Ist dies wegen eines Mangels an Kandidatinnen nicht möglich, so gilt VI entsprechend.
6. Falls im ersten Wahlgang nicht ausreichen viele Delegierte für die zu besetzenden Listen- und Nachrückeplätze bestimmt wurden, können weitere Wahlgänge durchgeführt werden.
7. Wer für einen Listenplatz oberhalb der möglichen Delegiertenzahl gewählt wird, kommt auf die Nachrückerliste.
8. Bei Stimmgleichheit können sich die Gewählten auf die Reihenfolge ihrer Listenplätze einigen. Ist keine Einigung möglich, werden unter ihnen Stichwahlen durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit wird gelost.